

Die weitere Fragestellung ist dann die,

- (b) ob auch die überwiegende *Völkerrechtspraxis* – die sowohl
  - (ba) *Staatenpraxis* der nicht-organisierten Staatengemeinschaft als auch
  - (bb) *Organisationspraxis* der organisierten Staatengemeinschaft mit den beiden Unterfällen einer Organisationspraxis
    - (bba) in universellen oder aber
    - (bbb) in *regionalen* Organisationen sein kannden Mikrostaat als Staat i.S.d. Völkerrechts behandelt hat.

Sind beide Fragen zu bejahen, dann kann aufgrund der Übereinstimmung von Doktrin und Praxis eindeutig festgestellt werden, dass der Mikrostaat ein Staat i.S.d. Völkerrechts ist.

Klaffen hingegen Doktrin und Praxis auseinander, so ist zu untersuchen, ob und warum die Doktrin (trotz gegenläufiger Praxis) und die Staatenpraxis (trotz anderslautender Doktrin) an ihren jeweiligen Ergebnissen festhalten können bzw. welche Gründe zu einer unterschiedlichen Behandlung desselben Problems geführt haben könnten.<sup>53</sup>

#### 4.1 In der Doktrin

In der staats- bzw. völkerrechtlichen Lehre wurden eine Reihe von Versuchen unternommen, möglichst klare numerische Determinanten für die Staatlichkeit eines Gemeinwesens zu finden, um damit die Grenze zwischen Kleinststaaten und «normalen» Staaten ziehen zu können. In diesem Zusammenhang wurden alle drei bzw. vier Staatselemente herangezogen, wenngleich in der Praxis das Merkmal der *Bevölkerungszahl* weitaus am häufigsten eingesetzt wurde.

##### 4.1.1 Staatsvolk

Die Grenzziehung zwischen Kleinststaaten und «normalen» Staaten auf der Basis der jeweiligen Bevölkerungszahl hat zum einen den Vorteil, dass es sich dabei um eine einfache Methode handelt, mittels derer auch

---

53 Vgl. dazu auch die «Subsumtion» des Mikrostaates unter den völkerrechtlichen Staatsbegriff bei *Erhardt* (Fn. 7), S. 16 f.